

### Rechtsauskunft

#### Geschlechtergemischte Begleiteams in Schullagern

---

##### Sachverhalt:

Der Schülerinnenanteil in Sportlagern nimmt fortlaufend zu, während die Lehrpersonen vorwiegend männlich sind. Kommt es nun in den Lagern zu Krankheitsfällen oder Unfällen usw., die betreut werden müssen, so kann dies, soweit es „Problemzonen“ betrifft, zu heiklen Berührungen führen. Viele Lehrpersonen haben grossen Respekt vor solchen Berührungen. Es stellen sich darum verschiedene Fragen.

- 1.) Gibt es diesbezügliche Empfehlungen, Weisungen oder gar Vorschriften?
  - 2.) Sind 18-jährige Schülerinnen mit J & S Leiter genügend ausgewiesen?
  - 3.) Wie müsste man bei tatsächlich vorliegenden Weisungen dieser Art in normalen Studienwochen in Chemie, Wirtschaft, Biologie usw. vorgehen?
- 

##### Rechtslage:

Die Rechtsfragen:

1. Das Amt für Volksschulen hat folgende Weisung erlassen: „Bei auswärtiger Übernachtung sind Mädchen durch weibliche und Knaben durch männliche Begleitpersonen zu begleiten.“ (Handbuch Volksschule, 4.9. Weisungen über mehrtägige besondere Veranstaltungen und Veranstaltungen zur Berufswahlvorbereitung, Abschnitt IV. Ziff. 2 Abs. 2).
2. Formal können 18-jährige Leiterinnen und Leiter als Begleitpersonen und damit als Betreuerinnen und Betreuer eingesetzt werden. Ob sie faktisch von den nur wenig jüngeren Schülerinnen und Schülern im Problemfall als solche betrachtet werden, ist zu bezweifeln.
3. Diese Weisung gilt in der Volksschule nicht nur für Sportlager, sondern für sämtliche auswärtige Übernachtungen.

Praktische Überlegungen:

##### a. Beratung

Bei Betreuungsfragen kann es für eine Schülerin oder einen Schüler wesentlich sein, sich Rat bei einer Vertrauensperson gleichen Geschlechts holen zu können (z.B. Menstruationsbeschwerden, Hodenschmerzen). Diesbezüglich erscheint aber die Situation bei Mittelschülerinnen und Mittelschülern anders als bei Schülerinnen und Schülern in der Volksschule. Im Mittelschulalter können solche Probleme während einem Lager auch autonom gelöst werden (z.B. durch Kameradinnen und Kameraden, Rat holen mit dem Handy usw.). Aus diesem Grund ist eine gemischtgeschlechtliche Zusammensetzung des Begleiteams auf der Mittelschulstufe nicht zwingend.

##### b. Pflege und damit Schutz vor dem Vorwurf sexueller Belästigung

Tatsächlich kann es bei Krankheit oder Unfall notwendig sein, die Schülerin oder den Schüler pflegerisch zu berühren (vom einfachen Hand auf die Stirn legen zum Prüfen der Temperatur über das Einreiben von Salben und das Anlegen von Verbänden bis hin zur Hilfe bei der Intimpflege). Im Normalfall wird dies - unabhängig vom Geschlecht - nicht als sexuelle Belästigung wahrgenommen; das „Zulassen“ solcher Pflege wird i.d.R. erleichtert, wenn sie von einer Frau erfolgt (und zwar bei Knaben und Mädchen - was wohl auf die Gewohnheit zurückzuführen ist). Mittelschülerinnen und Mittelschüler können diesbezüglich aber nicht nur von der Begleitperson gepflegt werden, sondern auch von Kolleginnen und Kollegen. So kann z.B. bei einer Zerrung im Schulterbereich eine Kolle-

gin oder ein Kollege das Einreiben der Salbe und das Anlegen des Verbandes vornehmen. Die verantwortliche Lehrperson hat aber durch Nachfrage zu prüfen, ob die Indikation vorgenommen wurde.

Um den Vorwurf der sexuellen Belästigung möglichst auszuschliessen, genügt es aber nicht, dass eine Person des gleichen Geschlechts die Pflege übernimmt, denn es wurden auch schon Bedenken gegen homosexuelle Lehrpersonen deponiert. Sofern eine Lehrperson Bedenken hat bzw. bei „kritischen“ Situationen sollten pflegerische Handlungen in Anwesenheit einer Zweitperson vorgenommen werden.

Zusammenfassend:

Es ist bei den Mittelschulen nicht zwingend (aber vorteilhaft), dass ein Begleitteam eines Lagers gemischtgeschlechtlich zusammengesetzt ist. Zu begrüssen ist aber auf jeden Fall, dass die Begleitpersonen auf die erläuterte Problematik sensibilisiert werden und im Umgang mit Schülerinnen und Schülern darauf Rücksicht nehmen, indem sie z.B. nachfragen, von wem eine notwendige pflegerische Massnahme vorgenommen werden soll. Im Zweifelsfall sollte eine Zweitperson anwesend sein.

---

## **Rechtsgrundlage**

Erwähnt

---

ko / 1. Dezember 2003, überprüft ko, September 2011